



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

21. Jahrgang

30. August 1991

Nr.6

Inhaltsverzeichnis

**Wahlordnung
für die Wahl zum Beirat der
Frauenbeauftragten der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 19. August 1991**

Universitätsbiblioth
Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Wahlordnung
für die Wahl zum
Beirat der Frauenbeauftragten
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 19. August 1991

1. Wahlperiode
2. Wahlperiode
3. Wahlperiode
4. Wahlperiode
5. Wahlperiode

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) und § 31 Abs. 4 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991 (GVBI NW II S. 114) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Wahlordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat der Frauenbeauftragten i.S . v . § 31 der Verfassung besteht aus :

- drei Professorinnen,
- drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
- drei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und
- drei Studentinnen.

§ 3 Verbundene Wahl

Die Wahlen zum Beirat der Frauenbeauftragten sollen als verbundene Wahlen mit den Wahlen zu Konvent und Senat vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 4 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Beirat der Frauenbeauftragten ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die weiblichen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

- a) Professorinnen,
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
- c) nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und
- d) Studentinnen .

(4) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 5 Wahlssystem

(1) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb ihrer Gruppe die Namen von maximal drei Kandidatinnen ankreuzen. Sie kann für jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigte braucht die ihr zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Die Wahl in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Wahlliste ihrer Gruppe abgibt. Die Beiratsitze der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen auf der

Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder lin die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Entsprechendes gilt, wenn nur eine Liste zugelassen wird.

(4) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 bzw. 3 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand sogleich eine Ergänzungswahl an.

(5) Die Mitgliedschaft im Beirat der Frauenbeauftragten erlischt durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 6

Stellvertreterinnen

(1) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sind die Kandidatinnen mit der nächst höheren Stimmenzahl die Stellvertreterinnen und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

(2) In der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen werden die Ers /-mitglieder in der Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 3 gleichzci die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder dersel

Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertreterin für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreterinnen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertreterinnen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertreterin. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zur Stellvertreterin.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gemäß § 5 Abs. 4 bzw. eine Nachwahl gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreterinnen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Beirates nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreterinnen ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Beirates fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Weibliche Mitglieder der Universität sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 55. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbei-

terinnen, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studentinnen Mitglieder sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 55. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerinnenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Abs. 3 zugeordnet werden. Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung kann außer im Falle des Ausscheidens nach § 5 Abs. 5 Satz 1 lit. c für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr geändert werden.

§ 9

Wählerinnenverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe ist die Eintragung im Wählerinnenverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen und Personal- bzw. Matrikelnummer.
- (4) Bei der Erstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10

Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses

- (1) Das Wählerinnenverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerinnenverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluß des Senats festgelegt. Bei einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

II. Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Sie werden für eine Wahlperiode bestellt und durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidatinnen für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelferinnen sein.

§ 13 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent und Senat ist auch der Wahlvorstand für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten.

§ 14

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie bzw. *er* führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie bzw. *er* soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihr bzw. ihm unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

§ 15

Wahlprüfungsausschuß

Der Wahlprüfungsausschuß für die Wahlen zum Konvent und Senat ist auch der Wahlprüfungsausschuß für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten.

III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universität s öffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten :

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung ;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerinnenverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis zu erheben. und die einzuhaltenden Fristen;

- B. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenen Formen und Fristen;
 10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
 11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
 12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
 13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 62. Tag vor dem ersten Wahntag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge machen. Eine Kandidatin hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahntag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Frauenbeauftragten kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte nur so viele Wahlvorschläge für die Wahl einreichen, wie Mitglieder zu wählen sind. In Gruppen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählerinnengruppe;
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidatinnen;
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studentinnen Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat die Vorschlagende ihren Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu ihrer Person beizufügen;
4. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin. Ist keine Listenvertreterin bekannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Abs. 3 auf mehr Wahlvorschlägen unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidatinnen benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidatinnen vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr bzw. ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 19 Stimmzettel

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählerinnengruppen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt.
- (2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen

- (1) In den Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.
- (2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den vorgesehenen Stimmzettel mit dem zugehörigen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann eine Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der

übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerinnenverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wählerin hat ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat die Wählerin im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechenden festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingeht.

(5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Studentinnen

(1) In der Gruppe der Studentinnen erfolgt die Wahl als Urnenwahl; das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag der Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich bei

der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i.ü. § 20 Abs. 2 bis 4. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschuß und übergibt sie zu Beginn der Stimmentauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Die Wahlberechtigte kann ihre Stimme in jedem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studentinnenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der die Wählerin ihre Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushängung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studentinnenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studentinnen nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel im Wahlumschlag in die Wahlurne wirft.

§ 22

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie bzw. [er](#) hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal

mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tag vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studentinnen. § 20 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend;
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studentinnen gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
3. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerinnenverzeichnisses bzw. Urnenbuches;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 23

Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatin dienen;
5. mehr Kandidatinnen als zulässig gekennzeichnet sind;
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist;
7. der Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatin;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidatinnen;
9. die Namen der gewählten Kandidatinnen und ihrer Stellvertreterinnen;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen und ggfs. ihrer Stellvertreterinnen;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidatinnen.

§ 25
Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

IV. Wahlprüfung

§ 26
Wahlanfechtung

(1) Jede Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor teilt der bzw. dem Einspruchsführenden die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27
Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl für eine Wählerinnengruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl für diese Wählerinnengruppe statt.

§ 28

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerinnenverzeichnisse, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unter Verschuß aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vernichtet.

V. Schlußvorschriften

§ 29

Einberufung des Beirates der Frauenbeauftragten

Die Frauenbeauftragte beruft die neugewählten Mitglieder des Beirates zur konstituierenden Sitzung ein und übernimmt bis zur Bestellung der neuen Frauenbeauftragten die Sitzungsleitung.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündigung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 11.07.1991.

Bonn, den 19. August 1991

K. Fleischhauer

(Professor Dr. K. Fleischhauer)

Rektor

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
